



Bernd Wachtmeister/pixelio.de

Von der Anzeige zum Urteil

Kija



Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Information
Beratung
Hilfe

vertraulich - kostenlos - anonym

Kija Tirol

Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43/512/508-3792
kija@tirol.gv.at
www.kija-tirol.at

Hol dir die kostenlosen Web-Apps



Deine Rechte U18
<https://rechte-u18.at>



School Checker
<https://schoolchecker.at>

Impressum

Herausgeberin:
Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
Meraner Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: +43/512/508-3792
kija@tirol.gv.at, www.kija-tirol.at

Layout: Kija Tirol
Text: Kija Tirol
Druck: Sterndruck GmbH, www.sterndruck.at
Bild: Bernd Wachtmeister/pixelio.de
Stand: Mai 2020

Inhalt

1. Begriffserklärungen.....	1
2. Von der Straftat bis zur Anzeige	7
3. Ermittlungsverfahren.....	8
4. Ablauf einer Hauptverhandlung	12
5. Urteil	15
6. 100 Jahre Haft?	17
7. Beratungsstellen.....	21

1. Begriffserklärungen

In unserer Broschüre werden oft ungewohnte Begriffe verwendet. Damit du auch verstehst, was gemeint ist, werden diese nun genau erklärt.

Du wirst sie auch im Text immer wieder finden. Dort sind sie „**fett**“ geschrieben, damit du daran denkst, dass du sie vorne nachschlagen kannst!

Angeklagte/Angeklagter

Eine **Beschuldigte**/ein **Beschuldigter**, sobald die **Anklage** bei Gericht eingebracht worden ist.

Anklage

Bei schweren Delikten (wie z. B. Raub, Mord) wird Anklage bei Gericht eingebracht.

Die/der **Angeklagte** muss sich vor einem Gericht verantworten.

Anwaltpflicht

In bestimmten Fällen benötigen **Beschuldigte (Angeklagte)** einen **Rechtsbeistand** (Anwältin/Anwalt).

Berufung

Die Berufung ist ein **Rechtsmittel** gegen Urteile der Gerichte.

Berufungsverhandlung

Verhandlung, wenn ein **Rechtsmittel** eingebracht wurde.

Bescheid

Schriftstück einer Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat). So können z. B. Verwaltungsstrafen ausgesprochen werden.

Beschuldigte/Beschuldigter

Eine Person, gegen die ein ganz konkreter Verdacht vorliegt, etwas Strafbares getan zu haben.

Um diesen Verdacht aufklären zu können, werden meist Ermittlungen (z. B. Einvernahmen, Hausdurchsuchungen usw.) durchgeführt.

Delikts- und Straffähigkeit

Ab deinem 14. Geburtstag bist du delikts- und straffähig. Du musst also für strafbare Handlungen die Verantwortung übernehmen.

Vor deinem 14. Geburtstag bleiben strafbare Handlungen trotzdem nicht ohne Folgen: Es können andere Maßnahmen angeordnet werden, z. B. Beratung und Belehrung, Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Diversion

Diversion ist eine Alternative zur Strafe. Eine Diversion bringt den Vorteil mit sich, dass du keine Vorstrafe erhältst.

Gerichtsverhandlung

Bei einer Gerichtsverhandlung wird entschieden, ob jemand das Gesetz gebrochen hat oder nicht.

Geschworenengericht

Das Geschworenengericht besteht aus 3 **Richterinnen/Richtern** und 8 Geschworenen.

Die Geschworenen werden nach dem Zufallsprinzip aus der Gesamtbevölkerung ausgelost.

Das Geschworenengericht entscheidet bei Taten mit einem Strafrahmen von mindestens 5 Jahren bis zu lebenslänglich (z. B. Mord, Verbotsgesetz).

Gesetzliche Vertretung

Für Minderjährige und Personen mit psychischer Krankheit oder geistiger Behinderung handeln in bestimmten Fällen gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter, z. B. Eltern.

Jugendstraftat

Eine **Straftat**, die von einer Jugendlichen/einem Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) begangen wird.

Das Verfahren wird nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes geführt.

Jugendstrafvollzugsanstalt

Haftanstalt, in der jugendliche Strafgefangene (14 bis 18 Jahre) ihre Freiheitsstrafe verbüßen. Junge Erwachsene können bis zum Alter von 24 Jahren in Jugendstrafvollzugsanstalten untergebracht werden.

Justizanstalt

Haftanstalt, in der Erwachsene ihre Freiheitsstrafen verbüßen oder in **Untersuchungshaft** sitzen.

Kontradiktorische Vernehmung

Bei einer kontradiktorischen Vernehmung im Rahmen eines Strafprozesses treffen die/der **Angeklagte** und das Opfer als **Zeugin/Zeuge** nicht direkt zusammen.

Die Vernehmung der **Zeugin/des Zeugen** findet in einem anderen Raum statt, wird auf Video aufgezeichnet und in den Gerichtssaal übertragen, damit die/der **Angeklagte** bzw. der **Rechtsbeistand** Fragen stellen können.

Diese Form der Vernehmung dient dem Schutz der Opfer. Ihnen bleibt dadurch eine Konfrontation mit der/dem **Angeklagten** erspart.

Bei Opfern von Sexualdelikten, die unter 18 Jahre alt sind, muss kontradiktorisch einvernommen werden.

Kriminalpolizei

Speziell ausgebildete Polizistinnen/Polizisten, die **Straftaten** aufklären und verfolgen. Sie tragen nicht immer eine Uniform.

Lebenslange Freiheitsstrafe

In Österreich gibt es die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe (höchstens 20 Jahre) und die zeitlich unbegrenzte Freiheitsstrafe (lebenslänglich).

Davon müssen mindestens 15 Jahre in Haft verbracht werden. Für Personen bis 21 Jahre ist eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgeschlossen.

Opferschutz – Prozessbegleitung

Werden Kinder/Jugendliche zum Opfer einer **Straftat**, haben sie das Recht, besonders geschützt, betreut und unterstützt zu werden. Kinder/Jugendliche und ihre Angehörigen werden beim Verfahren vor Gericht z. B. von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Prozessbegleitung unterstützt.

Privatbeteiligung

Möchtest du im Strafverfahren Schmerzensgeld von der **Angeklagten**/dem **Angeklagten**, kannst du dich als Opfer dem Strafverfahren anschließen.

Rechtsbeistand

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt vertritt dich im Strafverfahren und steht auf deiner Seite.

Rechtsmittel

Unter Rechtsmittel versteht man die Anfechtung von Entscheidungen einer Behörde oder eines Gerichtes. Jedes Rechtsmittel ist an eine bestimmte Frist gebunden.

Rechtsmittelgericht

Als Rechtsmittelgericht wird das Gericht bezeichnet, das für die Entscheidung über ein **Rechtsmittel** zuständig ist.

Rechtskraft

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn kein weiteres **Rechtsmittel** mehr zulässig oder die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist.

Richterin/Richter

Sie/Er leitet die Verhandlung, stellt Fragen an **Angeklagte** und **Zeuginnen/Zeugen**. Es soll herausgefunden werden, was passiert ist. Auf Grund der Verfahrensergebnisse wird entschieden, ob das Gesetz gebrochen wurde und ob du bestraft werden sollst.

Schöffengericht

Das Schöffengericht besteht grundsätzlich aus einer **Richterin/einem Richter** und 2 Schöffen. Die Schöffen werden per Zufallsprinzip aus der Gesamtbevölkerung gewählt. Das Schöffengericht ist für bestimmte Straftaten zuständig (z. B. räuberischer Diebstahl, geschlechtliche Nötigung).

Staatsanwaltschaft

Behörde mit speziell ausgebildeten Juristinnen und Juristen, die **Straftaten** im „Auftrag des Staates“ verfolgen.

Strafantrag

Bei weniger schweren Delikten (wie z. B. Körperverletzung, Diebstahl) werden Strafanträge eingebracht. Die **Angeklagte/der Angeklagte** muss sich vor einer Einzelrichterin/einem Einzelrichter im Bezirks- oder Landesgericht verantworten.

Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch regelt allgemeine Voraussetzungen der Strafe, beschreibt verbotene Verhaltensweisen (Delikte) und gibt die mögliche Höhe der Strafen an.

Strafrecht

Das Strafrecht schützt besonders wertvolle Rechtsgüter, wie z. B. das Leben oder das Vermögen. **Straftaten** werden vor Gericht verhandelt. Für Jugendliche enthält das Jugendstrafrecht besondere Regelungen.

Ab dem 18. Geburtstag gilt grundsätzlich das Strafrecht für Erwachsene. Für junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag sind aber einige besondere Bestimmungen vorgesehen.

Strafregister

Eine Datenbank, in die alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen werden.

Um manche Tätigkeiten und Berufe ausüben zu dürfen, musst du einen Auszug aus deinem Strafregister vorlegen, der keine Einträge aufweisen darf. Solche Einträge werden nach einer gewissen Zeit wieder aus dem Strafregister gelöscht.

Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung regelt das strafrechtliche Verfahren.

Straftaten

Handlungen, die nach dem österreichischen **Strafgesetzbuch** bestraft werden.

Dazu gehören z. B. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Raub, Besitz von Drogen, Wiederbetätigung usw. Wird du verdächtigt, eine Straftat begangen zu haben, ermitteln die **Kriminalpolizei** und die **Staatsanwaltschaft** gegen dich.

Untersuchungshaft

Untersuchungshaft bedeutet, dass die **Beschuldigte/der Beschuldigte** in Haft genommen wird, bevor ein Gericht über die vorgeworfene Tat entschieden hat.

Für Jugendliche gelten besondere Haftobergrenzen. Untersuchungshaft darf bei Jugendlichen nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßnahmen (vorläufige Bewährungshilfe, Betretungsverbote etc.) erreicht werden kann.

Verfahrenshilfe

Wenn du nicht in der Lage bist, z. B. die Kosten für den **Rechtsbeistand** zu bezahlen, übernimmt der Staat die Kosten dafür.

Verwaltungsstraftaten

Übertretungen, wie Schwarzfahren, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Mopedfahren ohne Mopedausweis, Störung der öffentlichen Ordnung usw.

Die Behörde kann mittels **Bescheid** eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängen. Diese Freiheitsstrafen darfst du nicht mit den Haftstrafen im gerichtlichen Gefängnis verwechseln. Es erfolgt auch keine Eintragung ins **Strafregister!**

Von Amts wegen

Eine Behörde oder ein Gericht wird von sich aus tätig (ohne Auftrag einer Privatperson).

Zeugin/Zeuge

Zeugen haben entweder etwas gesehen oder erlebt, das für die **Richterin/den Richter** für die Entscheidungsfindung wichtig ist. Als **Zeugin/Zeuge** muss man die Wahrheit sagen, sonst macht man sich strafbar.

2. Von der Straftat bis zur Anzeige

Ein Strafverfahren beginnt normalerweise mit der Anzeige oder wird durch eigene Wahrnehmungen der **Kriminalpolizei** oder **Staatsanwaltschaft** eingeleitet.

Jede Bürgerin/jeder Bürger ist berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangen oder selbst Opfer einer **Straftat** werden.

Die Anzeige erfolgt meistens bei der Polizei (**Kriminalpolizei**). Diese ist verpflichtet, Anzeigen entgegenzunehmen und an die **Staatsanwaltschaft** weiterzuleiten. Anzeigen können auch schriftlich an die **Staatsanwaltschaft** erstattet werden.

Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, sind Behörden und öffentliche Dienststellen zur Anzeige verpflichtet, wenn ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt wird.

BEACHTE:

Welche Rechte und Pflichten du gegenüber der Polizei hast, kannst du in unserer Broschüre „Rechte und Pflichten im Kontakt mit der Polizei“ nachlesen. Du findest sie auf unserer Homepage unter www.kija-tirol.at.

3. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren wird von der **Staatsanwaltschaft** geleitet und in Zusammenarbeit mit der **Kriminalpolizei** geführt. Es dient der Aufklärung, ob der Verdacht, dass du eine strafbare Handlung begangen hast, zu Recht besteht.

Wird eine **Straftat** angezeigt, nimmt die **Kriminalpolizei** in der Regel eigenständige Ermittlungen auf und erstattet dann Berichte an die **Staatsanwaltschaft**. Dies hat spätestens nach 3 Monaten ab Beginn der Ermittlungen gegen dich als **Beschuldigter/Beschuldigten** zu erfolgen.

In bestimmten Fällen ist die **Kriminalpolizei** jedoch verpflichtet, sofort bei Einleitung von Ermittlungen der zuständigen **Staatsanwaltschaft** zu berichten.

Manchmal müssen Anordnungen der **Staatsanwaltschaft** durch **die Richterin/den Richter** genehmigt werden (z. B. im Fall von Telefonüberwachung, Hausdurchsuchung usw.).

Sind Sachverhalt und Tatverdacht umfassend geklärt, kann die **Staatsanwaltschaft** das Ermittlungsverfahren beenden.

Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren kann auf unterschiedliche Arten beendet werden:

- **Einstellung:**
Ist die Tat nicht strafbar oder besteht kein Grund zur weiteren Verfolgung, kann die **Staatsanwaltschaft** das Ermittlungsverfahren einstellen.
- **Diversion:**
Eine Diversion gibt es entweder auf Veranlassung des Gerichtes oder der **Staatsanwaltschaft** ODER auf Antrag der **Beschuldigten/des Beschuldigten**.

Du kannst eine Diversion gleich bei der Einvernahme durch die Polizei beantragen – achte darauf, dass der Antrag auch ins Polizeiprotokoll aufgenommen wird.

Eine Diversion kommt z. B. zur Anwendung, wenn

- der Sachverhalt hinreichend geklärt ist,
- eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt,
- die Schuld nicht als schwer anzusehen ist,
- es sich um keine schwere Straftat handelt,
- die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, außer
 - die Getötete/der Getötete eine Angehörige/ein Angehöriger war,
 - die Beschuldigte/der Beschuldigte nur fahrlässig gehandelt hat,
 - sie/er dadurch psychisch schwer belastet ist und
 - deshalb eine Bestrafung nicht geboten erscheint.
- sich die Beschuldigte/der Beschuldigte mit der Diversion einverstanden erklärt und die Folgen akzeptiert.

Die Strafsache endet dann nicht mit einem Gerichtsverfahren, sondern z. B. mit

- einer Probezeit: Das Verfahren wird nach Ablauf dieser Probezeit endgültig eingestellt, wenn du während der Zeit keine neuerliche **Straftat** begehst.
- gemeinnützigen Leistungen: z. B. Hilfstätigkeiten im Bauhof der Gemeinde – natürlich in der Freizeit und ohne Bezahlung; die Dauer ist bei Jugendlichen mit maximal 6 Stunden täglich und 20 Stunden wöchentlich festgelegt.
- Zahlung einer Geldbuße: Nur, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln bezahlt wird, über die du selbständig verfügen darfst und du dadurch nicht in deiner Lebensführung beeinträchtigt wirst.
- einem außergerichtlichen Tatausgleich: Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter einer speziellen Organisation (z. B. Neustart) wird mit dir und der/dem Geschädigten Gespräche führen und eine Lösung mit beiden erarbeiten und dem Gericht dann über die Einigung und die Durchführung berichten. Ein Kostenbeitrag kann verlangt werden.

Eine Diversion hat viele Vorteile:

- kein Verfahren vor Gericht,
- keine Verurteilung,
- kein Strafregistereintrag.

Du sollst eine Chance bekommen, zu zeigen, dass du etwas aus der Sache gelernt hast und in Zukunft nicht mehr straffällig werden wirst.

Eine Diversion kommt für Jugendliche auch bei Taten in Betracht die vor ein **Geschworenen- oder Schöffengericht** gehören würden.

Hat die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, so ist bei Jugendlichen eine Diversion dennoch möglich, wenn

- die/der Getötete eine Angehörige/ein Angehöriger war,
- die/der Jugendliche nur fahrlässig gehandelt hat,
- sie/er dadurch psychisch schwer belastet ist und
- deshalb eine Bestrafung nicht geboten erscheint.

- **Anklage:**

Erachtet die **Staatsanwaltschaft** den Sachverhalt als geklärt und kommt ein Rücktritt von der Verfolgung nicht in Betracht, wird bei Gericht ein **Strafantrag** oder eine **Anklage** eingebracht. Dann beginnt das Hauptverfahren.

Wer wird verständigt?

Von einem Strafverfahren müssen jedenfalls deine Eltern (oder andere Erziehungsberechtigte) verständigt werden, die auch im Verfahren mitwirken können.

Darüber hinaus sind die Kinder- und Jugendhilfe und das Gericht von der Einleitung und Beendigung des Strafverfahrens zu benachrichtigen.

Die Schule darf nur verständigt werden, wenn du als Jugendlicher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wirst, die mehr als 6 Monate dauert.

4. Ablauf einer Hauptverhandlung

In einer öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung wird festgestellt, ob die/der **Angeklagte**, die Tat begangen hat und ob dabei schuldhaft gehandelt wurde.

Der Ablauf der Hauptverhandlung ist in der **Strafprozessordnung** geregelt.

Aufruf zur Sache

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache: „Hauptverhandlung in der Strafsache Max Mustermann“. Daraufhin gehst du allein oder mit deinem **Rechtsbeistand** in den Saal.

Du benötigst zwingend einen **Rechtsbeistand**,

- wenn du festgenommen wirst,
- wenn du zur sofortigen Vernehmung vorgeführt wirst oder
- für die Gegenüberstellung.

Hier musst dein **Rechtsbeistand** dich unbedingt begleiten.

Für alle Verfahren, die bei den Landesgerichten und den Bezirksgerichten stattfinden, brauchst du immer einen **Rechtsbeistand**.

Die **gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter** hat das Recht, gehört zu werden und kann an Ermittlungen und Beweisaufnahmen teilnehmen und Akten einsehen.

Wenn du dir eine **Anwältin/einen Anwalt** nicht leisten kannst, übernimmt der Staat die Kosten.

Die **Anwaltpflicht** gilt auch für das gesamte Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (bei Begehung der Tat aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit oder geistiger und seelischer Abartigkeit) und während einer Untersuchungshaft.

Nach dem Aufruf musst du im Verhandlungssaal vor der **Richterin**/dem **Richter** in der Mitte Platz nehmen. Dein **Rechtsbeistand** sitzt rechts von dir. Die **Staatsanwältin**/der **Staatsanwalt** sitzt links von dir.

Die **Richterin**/der **Richter** befragt dich dann über deine persönlichen Verhältnisse: Name, Staatsbürgerschaft, Wohnort, Alter, Familienstand, Beruf und Einkommen.

In Jugendstrafsachen sollte die **Richterin**/der **Richter** pädagogisches Verständnis und Kenntnisse in Psychologie und Sozialarbeit aufweisen.

Vortrag des Strafantrages und Gegenäußerung

Die **Staatsanwältin**/der **Staatsanwalt** trägt die **Anklage** mündlich vor. Dein **Rechtsbeistand** kann sich dazu äußern.

Du wirst gefragt, ob du dich im Sinne des **Strafantrages**/der **Anklage** schuldig oder nicht schuldig bekennst.

Vernehmung zur Sache

Du darfst als **Angeklagte**/**Angeklagter** nicht zur Beantwortung von Fragen gezwungen werden.

Du hast auch das Recht, die Aussage zu verweigern und darfst dich während der Verhandlung mit deinem **Rechtsbeistand** besprechen.

Beweisaufnahme

Die **Richterin/der Richter** nimmt Beweise auf, das sind z. B. Zeu-
genaussagen, Videoaufnahmen, Gutachten etc.

Nur was während der Verhandlung gesprochen oder verlesen wird,
kann für oder gegen dich verwendet werden.

Schlussvorträge

Nachdem die **Richterin/der Richter** das Beweisverfahren für ge-
schlossen erklärt und alles protokolliert hat, folgen die Schlussvor-
träge (Plädoyers) der **Staatsanwaltschaft** und des **Rechtsbei-
standes**.

Du als **Angeklagte/Angeklagter** hast das letzte Wort.

5. Urteil

Nachdem alle zu Wort gekommen sind, verkündet die **Richterin/der Richter** mündlich „im Namen der Republik“ das Urteil, in welchem die Strafe festgelegt wird oder du freigesprochen wirst. Außerdem werden die Gründe für die getroffene Entscheidung angeführt.

War es jedoch eine Hauptverhandlung vor dem **Schöffen- oder Geschworenengericht**, zieht sich das Gericht vorher zur Beratung zurück.

Schöffen- und Geschworenengerichte, die in Jugendstrafsachen oder in Verfahren gegen junge Erwachsene entscheiden, müssen zum Teil mit Leuten aus (sozial)pädagogischen Berufen besetzt sein.

Nach Verkündung des Urteils belehrt dich die **Richterin/der Richter** über die Möglichkeiten zur Bekämpfung der Entscheidung (**Rechtsmittel**).

Arten von Strafen

- Geldstrafe
Wenn für eine **Straftat** eine Geldstrafe vorgesehen ist, legt die **Richterin/der Richter** diese in Tagsätzen fest.

Die Höhe bemisst sich nach deinen sozialen Verhältnissen (Einkünfte, Unterhalt usw.). Bezahlst du nicht, musst du in Haft (= Ersatzfreiheitsstrafe).

- Freiheitsstrafe
Eine Freiheitsstrafe musst du in einer **Justizanstalt** verbüßen. Für Jugendliche ab dem 14. Geburtstag sieht das Gesetz eine maximale Haftstrafe von 15 Jahren vor.

Im Jugendstrafvollzug wird besonderes Augenmerk auf Erziehung und Betreuung gelegt. Die Haftstrafen sind grundsätzlich kürzer und es besteht die Möglichkeit, unterrichtet zu werden und/oder eine Ausbildung zu machen.

- Vorbeugende Maßnahmen

Sie dienen dazu, neben und über die verhängte Strafe hinaus die Verurteilten an der Begehung weiterer **Straftaten** zu hindern.

Sie werden z. B. auch in Fällen eingesetzt, in denen der Schutz der Gesellschaft besser durch diese Maßnahmen erreicht werden kann oder wenn die Täterin/der Täter unzurechnungsfähig ist (z. B. Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher).

Alternative Strafen für Jugendliche

- Absehen von der Verfolgung:

Die **Staatsanwaltschaft** hat von der Verfolgung abzusehen, wenn eine **Diversion** oder Verurteilung nicht notwendig ist, um den Jugendlichen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten.

- Schuldspruch ohne Strafe:

Handelt es sich um keine schwere Straftat und würde gegen dich nur eine geringe Strafe verhängt werden, so spricht dich die **Richterin/der Richter** zwar schuldig, verhängt aber keine Strafe.

- Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe:

Du wirst zwar schuldig gesprochen, es gibt aber vorläufig keine Strafe sondern eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren. Innerhalb der Probezeit darfst du nichts anstellen, sonst wird doch eine Strafe verhängt.

BEACHTE:

Auch in den beiden letzten Fällen kommt es zu einer Eintragung im **Strafregister!**

Berufungsverfahren

Das **Rechtsmittelgericht** kann das Urteil in einer **Berufungsverhandlung** bestätigen, korrigieren oder ganz oder teilweise wegen grober Fehler aufheben.

Im letzten Fall erfolgt eine neuerliche Verhandlung mit neuer Besetzung des Gerichtes.

Hat die **Staatsanwaltschaft** das Urteil akzeptiert, so kann ein **Rechtsmittel** zu keiner für dich ungünstigeren Entscheidung führen.

Rechtskraft des Urteils

Rechtskräftig ist ein Urteil, wenn es durch ein **Rechtsmittel** nicht mehr verändert werden kann.

Das ist dann der Fall, wenn weder die **Staatsanwaltschaft** noch du das Urteil bekämpfen können oder wenn das **Rechtsmittelgericht** abschließend entschieden hat.

Das rechtskräftige Urteil muss vollstreckt werden, d. h. dass du die Strafe akzeptieren musst.

6. 100 Jahre Haft?

Zu jedem Tatbestand gibt das **Strafgesetzbuch** das Strafmaß an. Innerhalb des im Gesetz vorgegebenen Rahmens muss sich die **Richterin/der Richter** bei der Urteilsfindung bewegen. Es müssen dabei auch die besonderen Umstände der Tat berücksichtigt und auf die Person der Täterin/des Täters eingegangen werden.

Dass jemand zu mehreren 100 Jahren Haft verurteilt wird, ist in Österreich ausgeschlossen. Auch die Verhängung einer dreimal lebenslänglichen Freiheitsstrafe gibt es in Österreich nicht.

Strafhöhe bei Jugendlichen

Die Strafrahmen sind größtenteils deutlich niedriger als bei Erwachsenen (Höchststrafe wird halbiert, keine Mindeststrafe). Die **Richter**/der **Richter** kann von der Strafe auch ganz absehen. Es gibt auch verschiedene Erschwerungsgründe (z. B. Vorstrafe) und Milderungsgründe (z. B. Geständnis oder Unbescholtenheit).

Wesentliche Delikte

Strafgesetzbuch

§ 83 Körperverletzung

Wer einen anderen am Körper verletzt, erhält entweder eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder eine Geldstrafe.

§ 105 Nötigung

Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 107 gefährliche Drohung

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 125 Sachbeschädigung

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 127 Diebstahl

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen wegnimmt, um sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 136 Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wer ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 142 Raub

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

§ 201 Vergewaltigung

Wer eine Person mit z. B. Gewalt oder durch Drohung zur Vornahme oder Duldung des Geschlechtsverkehrs oder einer dem Geschlechtsverkehr gleichzusetzende Handlung zwingt, ist mit Freiheitsstrafe von 2 bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

Hat die Tat z. B. eine schwere Körperverletzung oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von 5 bis zu 15 Jahren zu bestrafen.

Beim Tod der vergewaltigten Person ist der Täter mit Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder mit **lebenslanger Freiheitsstrafe** zu bestrafen.

§ 223 Urkundenfälschung

Wer eine falsche Urkunde (z. B. Ausweis, Reisepass) herstellt oder eine echte Urkunde verfälscht, um diese auch zu verwenden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

§ 288 falsche Beweisaussage

Wer vor Gericht, der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft als Zeuge bei seiner Vernehmung zur Sache falsch aussagt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

§ 297 Verleumdung

Wenn man jemandem vorwirft, eine Straftat begangen zu haben, obwohl man weiß, dass das nicht stimmt, kann man mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden.

BEACHTE:

Die Verleumdung und die falsche Beweisaussage sind Delikte gegen die Rechtspflege und haben daher sehr hohe Strafdrohungen.

Verbotsgesetz

Das Verbotsgesetz stellt jedes Verhalten, welches als Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn verstanden werden kann, unter Strafe, z. B. Hitlergruß, Verharmlosung der Gräueltaten, Benutzen der Symbole, Verbreiten von Liedern etc. Verstößt du gegen dieses Gesetz, wirst du von einem **Geschworenengericht** verurteilt und kannst bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erhalten.

Suchtmittelgesetz

Grundsätzlich ist es verboten, Suchtmittel (z. B. Drogen) zu erwerben, zu besitzen, zu erzeugen, zu befördern, einzuführen, auszuführen oder einem anderen anzubieten. Die Strafhöhe hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. der Menge, der Gewerbsmäßigkeit (= dealen), Grad der Suchterkrankung, Vorstrafen etc., ab.

7. Beratungsstellen

Anwaltlicher Notruf/Verteidigernotruf

Tel.: 0800/376386

Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/508 3792

E-Mail: kija@tirol.gv.at

www.kija-tirol.at

Chill Out

Heiligegeiststraße 8a, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/5721210

E-Mail: chillout@dowas.org

www.dowas.org

Drogenberatung Z6

Dreiheiligenstraße 9, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 699/13143316

E-Mail: beratung@drogenarbeitz6.at

www.drogenarbeitz6.at

KIZ - Kriseninterventionszentrum

für Kinder- und Jugendliche

Pradler Straße 75, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/580059 - rund um die Uhr

E-Mail: info@kiz-tirol.at, www.kiz-tirol.at

Suchtberatung Tirol

vertreten in allen Tiroler Bezirken

Anichstraße 13/3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/580080

E-Mail: office@verein-suchtberatung.at

www.verein-suchtberatung.at

Streetwork Z6

Viaduktbogen 42, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/563768

E-Mail: office@z6-streetwork.com

www.z6-streetwork.com

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/587067

E-Mail: office@tiroler-rak.at

www.tiroler-rak.at

ZeMit – Zentrum für MigrantInnen in Tirol

Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0) 512/577170

E-Mail: office@zemit.at

www.zemit.at

Bezirksgerichte

Bei den Bezirksgerichten gibt es den Amtstag (Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr, manchmal Anmeldung erforderlich), an dem kostenlos Rechtsauskünfte erteilt werden.

Bezirksgericht Hall

Schulgasse 6, 6060 Hall i.T., Tel.: +43 (0)5 76014 3451

Bezirksgericht Imst

Rathausstraße Nr. 14, 6460 Imst, Tel.: +43 (0)5 76014 3462

Bezirksgericht Innsbruck

Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, Tel.: +43 (0)5 76014 342

Bezirksgericht Kitzbühel

Wagnerstraße 17, 6370 Kitzbühel, Tel.: +43 (0)5 76014 3463

Bezirksgericht Kufstein

Georg Pirmoser-Str. 10, 6330 Kufstein, Tel.: +43 (0)5 76014 3452

Bezirksgericht Landeck

Herzog-Friedrich-Str. 21, 6500 Landeck, Tel.: +43 (0)5 76014 3467

Bezirksgericht Lienz

Hauptplatz 5, 9900 Lienz, Tel.: +43 (0)5 76014 3468

Bezirksgericht Rattenberg

Hassauerstr. 76 – 77, 6240 Rattenberg, Tel.: +43 (0)5 76014 3469

Bezirksgericht Reutte

Obermarkt 2, 6600 Reutte, Tel.: +43 (0)5 76014 3470

Bezirksgericht Schwaz

Ludwig-Penz-Straße 13, 6130 Schwaz, Tel.: +43 (0)5 76014 3471

Bezirksgericht Silz

Tiroler Straße 82, 6424 Silz, Tel.: +43 (0)5 76014 3472

Bezirksgericht Telfs

Untermarktstraße 12, 6410 Telfs, Tel.: +43 (0)5 76014 3473

Bezirksgericht Zell am Ziller

Unterdorf 1, 6280 Zell am Ziller, Tel.: +43 (0)5 76014 3474

